



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 22.07. bis
24.07.2025
– Auszug aus Drucksache 19/7778 –**

**Frage Nummer 33
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Unter die Prüfungszuständigkeit des Prüfungsgebietes X des Obersten Rechnungshofes (ORH) fällt auch die im Ressort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus verortete Erinnerungskultur und damit die Stiftung Bayerische Gedenkstätten, daher frage ich die Staatsregierung, welche Prüfergebnisse des ORH dem oben genannten zuständigen Staatsministerium zur Kenntnis gebracht wurden, welche Konsequenzen nach Ansicht der Staatsregierung aus den Prüfergebnissen folgen müssen und warum die Staatsregierung es als nicht notwendig erachtet, die Prüfergebnisse dem fachlich zuständigen ständigen Ausschuss des Landtags vorzustellen, gegebenenfalls in nichtöffentlicher Sitzung?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Über die Befassung des Landtags im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen nach Art. 97 Abs. 1 Bayerische Haushaltsordnung hinaus besteht für die Staatsregierung keine Pflicht zur Übermittlung von Prüfmitteilungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofes (ORH).

Gegenstand der Prüfmitteilungen im Rahmen der anlasslosen Orientierungsprüfung waren insbesondere Aspekte der Art der Vorlage der Verwendungsnachweise sowie die Behandlung der Betriebe gewerblicher Art und die Nutzung unterschiedlicher Finanzbuchungssysteme durch die Stiftung Bayerische Gedenkstätten. Zudem wurde angeregt, einzelne personalrechtliche Fragestellungen näher zu prüfen.

Die Staatsregierung begleitet die Stiftung bei der Weiterentwicklung ihrer Verwaltungsabläufe, um den Ergebnissen der Prüfmitteilung des ORH zu entsprechen.